

# Richtlinien der AUVA und SVS

ZUR GEFAHRENUNTERWEISUNG IM RAHMEN EINER LAND- UND  
FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BERUFAUSBILDUNG



# Richtlinien der AUVA und der SVS zur Gefahrenunterweisung in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses oder einer land- und forstwirtschaftlichen Schulausbildung gemäss LF-JSVO

Grundlage für die Richtlinien zur Gefahrenunterweisung in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung ist die Land- und forstwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung (LF-JSVO), BGBI. II Nr. 50/2024. Zum Schutz der Gesundheit und Gewährleistung der Sicherheit von Jugendlichen bei der Arbeit ist unter anderem festgelegt, dass Jugendliche zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln nicht, bzw. Jugendliche in Ausbildung (z. B. Lehrlinge, Fachschüler) an gefährlichen bzw. bestimmten ausdrücklich angeführten Arbeitsmitteln im Betrieb erst nach 18 Monaten Ausbildung, herangezogen werden dürfen.

Mit dem Nachweis einer absolvierten Gefahrenunterweisung in der Berufs- oder Fachschule dürfen Jugendliche in Ausbildung im Betrieb unter Aufsicht an diesen Arbeitsmitteln bereits nach 12 Monaten Lehrzeit arbeiten, sofern dies für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach den Ausbildungsvorschriften unbedingt erforderlich ist.

Eine Gefahrenunterweisung im Rahmen des Unterrichts ist nach § 1 Abs. 5 LF-JSVO eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung nach Richtlinien des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Diese Unterweisung ist im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten im Rahmen des Schulunterrichts nachweislich zu absolvieren.

Die Gefahrenunterweisung erfolgt fächerübergreifend nach der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht auf Basis des Rahmenlehrplans und der Lehrplanbestimmungen der zuständigen Schulbehörden.

Die laut LF-JSVO vorgeschriebenen mindestens 24 Unterrichtseinheiten werden unterteilt in

- acht Unterrichtseinheiten zur speziellen theoretischen Unterweisung,
- acht Unterrichtseinheiten zur speziellen praktischen Unterweisung und
- acht Unterrichtseinheiten wahlweise zur theoretischen oder praktischen Unterweisung, je nach berufsspezifischen Arbeitsmitteln frei zur Auswahl durch die Schule.

Die Unterrichtseinheiten der speziellen theoretischen und praktischen Unterweisung ergänzen einander.

Die Schüler sollen im Rahmen der Gefahrenunterweisung in die Lage versetzt werden, Gefahren, die durch die Ausübung des Berufs entstehen, zu erkennen und zu vermeiden, die richtige Schutzausrüstung zu verwenden und berufsspezifische Maschinen und Geräte richtig einzusetzen. Die Unterweisung bezieht sich nicht auf qualifizierte Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach den Lehrplänen erst im Zuge der weiteren Berufsausbildung vermittelt werden.

## Theoretische Unterweisung

Die theoretische Unterweisung erfolgt fächerübergreifend mit allgemeinen Inhalten zu Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit und mit fachspezifischen Inhalten für die jeweilige Berufsgruppe.

### Sicherheitsvorschriften

Den Schülern ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten anhand von praktischen Beispielen zu vermitteln, welche Gefahren sich bei der Durchführung von Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln ergeben und wie diesen Gefahren zu begegnen ist, damit sie weder sich selbst noch andere schädigen.

### Einrichten des Arbeitsplatzes

Den Schülern ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten zu vermitteln, wie Arbeitsplätze einzurichten sind, insbesondere in Verbindung mit richtiger Belichtung, Beleuchtung, Vermeidung von Sturz und Absturz und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung. Gegebenenfalls ist auf die Besonderheiten bei Montagearbeiten oder Arbeiten auf Baustellen einzugehen.

### Gefahrenbewusstsein und Maßnahmen zur Abwendung berufstypischer Gefahren

Den Schülern ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten zu vermitteln, bei welchen Arbeitsvorgängen besondere berufstypische Gefahren auftreten können.

Die Schüler sind in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten über Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zu unterweisen – insbesondere bei Verwendung von Arbeitsmitteln, an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen auftreten können oder an denen durch andere Merkmale Verletzungsgefahr besteht.

## Praktische Unterweisung

Die mindestens acht Unterrichtseinheiten zur speziellen praktischen Unterweisung umfassen in demonstrativer Weise Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln, die von Lehrern vorzuzeigen und von den Schülern durchzuführen sind, soweit diese Arbeitsmittel bei der Ausübung eines bestimmten Lehrberufes zum Einsatz kommen können.

### Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

Den Schülern ist an Hand von berufsspezifischen Arbeiten die sichere Handhabung von gefährlichen Maschinen und Geräten zu vermitteln. Dabei müssen mindestens zwei der in der LF-JSVO angeführten Arbeitsmittel zum Einsatz kommen, bei denen mit schriftlichem Nachweis der Gefahrenunterweisung durch die Schule ein Arbeiten im Betrieb unter Aufsicht bereits nach 12 Monaten Ausbildung gestattet ist.

An diesen Maschinen sind frei wählbare berufstypische Arbeitsgänge und Tätigkeiten von Lehrpersonen vorzuzeigen und von den Schülern zu üben.

Dabei ist insbesondere zu unterweisen:

- ab welcher Ausbildungsdauer unter welchen Voraussetzungen (berufliche Erfordernis, Aufsicht) im Betrieb mit dem jeweiligen gefährlichen Arbeitsmittel gearbeitet werden darf,
- worauf bei Verwendung des gefährlichen Arbeitsmittels besonders zu achten ist,
- welche sicherheitsrelevanten Angaben die Bedienungsanleitung des Herstellers enthält,
- wie die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Arbeitsmittels zu erfolgen hat,
- ob und gegebenenfalls welche persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist.
- Gefährdung dritter und umstehender Personen (Gefahrenbereiche)

Im Rahmen des Unterrichts ist von Seiten der Lehrkräfte eigenständig zu beurteilen, welche Gefahren an welchen Arbeitsmitteln für den betreffenden Ausbildungsbereich typisch sind. Zusätzlich ist zu beurteilen, welche Fertigkeiten und Kenntnisse der Gefahrenverhütung zu vermitteln sind. Dazu zählen beispielsweise die Vermeidung von Gefährdungen bei Störungsbeseitigungs-, Einstell-, Wartungs-, Programmier-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 LF-JSVO.

## Beispiel Holzbearbeitung

Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrkraft vorzuzeigen und von den Schülern durchzuführen sind:

Maschinen/Arbeitsmittel	Arbeitsvorgänge
Tischbandsägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalten, Schweißen
Tisch- und Formatkreissägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Auftrennen (Parallelschnitt), Absetzen
Abrichthobelmaschinen	Maschineneinstellung, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Abrichten und Fügen von Werkstücken
Tischfräsmaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Arbeiten am durchgehenden Anschlag mit und ohne Vorschubapparat
Kantenschleifmaschinen	Bandwechsel, Schleifen am Anschlag, Schleifen kleiner Werkstücke
Handkreissägemaschinen über 1.200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Querschneiden, Schneiden mit Führungsschiene
Furnierpressen	Maschineneinstellung, Beschicken, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Druckeinstellung

## Beispiel Metallbearbeitung

Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von Lehrpersonen vorzuzeigen und von den Schülern durchzuführen sind:

Maschinen/Arbeitsmittel	Arbeitsvorgänge
Handgeführte Winkelschleifer und Trennmaschinen über 1.200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Probelauf, Schleifen und Schneiden
Stanzen und Pressen mit Handbeschickung und Handentnahme und einem Hub größer 6 mm, Abkantpressen (Gesenkbiegepressen), Tafelscheren	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Fertigungsvorgang mit Handbeschickung und Handentnahme
Sickenmaschinen, Rundmaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Fertigungsvorgang
Einrichtung des Arbeitsplatzes, Belichtung und Beleuchtung, Verwendung persönlicher Schutzausrüstung	In Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten
Arbeitsmittel, an denen Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen auftreten oder durch andere Merkmale Verletzungsgefahr besteht	Ausführen berufsspezifischer Arbeiten

## Beispiel Landwirtschaft

Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrkraft vorzuzeigen und von den Schülern durchzuführen sind:

Maschinen/Arbeitsmittel	Arbeitsvorgänge
Sägemaschinen mit Handbeschickung und Handentnahme der Werkstücke	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalten, Ablängen Auftrennen
Handgeführte Maschinen über 1.200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Ausführen von verschiedenen Arbeitsvorgängen
Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 11681-1 und 11681-2, mit Verwendung entsprechender PSA	Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel
Pneumatische und elektrische Scheren	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grabgeräte, Rüttelegen	Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen
Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Freischneider	Verwenden der Schutzvorrichtungen, Inbetriebnahme, Bedienung, Verwendung verschiedener Schneidwerkzeuge

## Beispiel Hauswirtschaft

Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrkraft vorzuzeigen und von den Schülern durchzuführen sind:

Maschinen/Arbeitsmittel	Arbeitsvorgänge
Schneidemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Pneumatische und elektrische Scheren	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grabgeräte, Rüttelegen	Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen
Handgeführte Maschinen über 1.200 W Nennleistung	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten

## Beispiel Forstwirtschaft

Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrkraft vorzuzeigen und von den Schülern durchzuführen sind:

Maschinen/Arbeitsmittel	Arbeitsvorgänge
Sägemaschinen mit Handbeschickung und Handentnahme der Werkstücke	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalten, Ablängen Auftrennen
Handgeführte Maschinen über 1.200 W Nennleistung	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 11681-1 und 11681-2, mit Verwendung entsprechender PSA	Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel
Pneumatische bzw. elektrische Scheren	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grabgeräte, Rüttelegen	Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen
Forstliche Seilbringungsanlage	Verwenden der Schutzvorrichtungen, Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen
Freischneider	Verwenden der Schutzvorrichtungen, Inbetriebnahme, Bedienung, Verwendung verschiedener Schneidwerkzeuge

## Beispiel Gartenbau

Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrkraft vorzuzeigen und von den Schülern durchzuführen sind:

Maschinen/Arbeitsmittel	Arbeitsvorgänge
Handgeführte Maschinen mit über 1.200 W Nennleistung	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 11681-1 und 11681-2, mit Verwendung entsprechender PSA	Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel
Pneumatische und elektrische Scheren	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1	Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten
Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grabgeräte, Rüttelegen	Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen
Freischneider	Verwenden der Schutzvorrichtungen, Inbetriebnahme, Bedienung, Verwendung verschiedener Schneidwerkzeuge

*Briefkopf der Ausbildungsstätte*

Es wird mitgeteilt, dass der Schüler/die Schülerin \_\_\_\_\_

der Klasse \_\_\_\_\_

im Schuljahr \_\_\_\_\_

Fachrichtung \_\_\_\_\_

im Unterricht auf der Basis des Rahmenlehrplans und der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen eine Gefahrenunterweisung gemäß § 1 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz von Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft nach den aktuellen Richtlinien der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen erhalten hat.

**Inhalte der theoretischen und praktischen Unterweisungen:<sup>1</sup>**

Unabhängig von dieser schulischen Gefahrenunterweisung sind Jugendliche unter Verantwortung des Dienstgebers vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung zu unterweisen. Die Jugendlichen können jedenfalls auch dann nur unter Aufsicht an gefährlichen Arbeitsmitteln eingesetzt werden.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum & Unterschrift des Schulleiters bzw. des Klassenvorstandes

<sup>1</sup> Bitte nennen Sie mindestens zwei Maschinen und beschreiben Sie die jeweils unterwiesenen Arbeitsvorgänge.

Folgende Liste umfasst eine Aufzählung gefährlicher Arbeitsmittel und sonstiger gefährlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit den für Betriebe gültigen Beschäftigungsverboten bzw. -beschränkungen (Auszug aus §§ 5 und 6 LF-JSVO).

**Legende:**

- 24 Monate** Für Jugendliche nach 24 Monaten Ausbildung unter Aufsicht erlaubt  
**18 Monate** Für Jugendliche nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht erlaubt  
**12 Monate** Für Jugendliche nach 12 Monaten Ausbildung unter Aufsicht erlaubt  
**ab 17 Jahren** Nach Vollendung des 17. Lebensjahres erlaubt  
**ab 16 Jahren** Nach Vollendung des 16. Lebensjahres erlaubt

**Arbeitsmittel** **erlaubt für Jugendliche im Betrieb unter Aufsicht**

	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung	mit Gefahrenunterweisung (l. u. f. Schule, Berufsausbildung)*
Sägemaschinen mit Hand- beschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Sägemaschinen handgeführt über 1.200 Watt Nennleistung	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Sägemaschinen handgeführt bis 1.200 Watt Nennleistung		ja	
Bandsägen für die Metallbearbeitung		ja	
Bügelsägen, Fuchsschwanzsä- gen, Furniersägen		ja	
Kettensägen (alte Bauweise)		nein	
Kettensägen mit Ausstat- tung gemäß ÖNORM EN ISO 11681-1 und 11681-2	nein	ab 16. Lj. nach 18 Monaten Ausbildung	ab 16. Lj. nach 12 Monaten Ausbildung; nach der 10. Schul- stufe einer l. u. f. Schule
Hobelmaschinen mit rotieren- den Messerwellen mit Hand- beschickung, Handentnahme, Handvorschub	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Hobelmaschinen handgeführt über 1.200 Watt Nennleistung	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Hobelmaschinen handgeführt bis 1.200 Watt Nennleistung		ja	
Dickenhobelmaschinen		ja	
Fräsmaschinen mit Handbe- schickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Fräsmaschinen handgeführt über 1.200 Watt Nennleistung	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Fräsmaschinen handgeführt bis 1.200 Watt Nennleistung		ja	
Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung		ja	

## Arbeitsmittel

## erlaubt für Jugendliche im Betrieb unter Aufsicht

	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung	mit Gefahrenunterweisung (l. u. f. Schule, Berufsausbildung)*
Schneidemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Brot- und Wurstschneidemaschinen		ja	
Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer über 1.200 Watt Nennleistung	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer bis 1.200 Watt Nennleistung		ja	
Bandschleifmaschinen	nein		ja
Bandschleifmaschinen handgeführt über 1.200 W Nennleistung	nein		ja
Bandschleifmaschinen handgeführt bis 1.200 W Nennleistung		ja	
Bandschleifmaschinen ähnlich Schleifböcken		ja	
Kantenschleifmaschinen	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme mit Hub größer 6 mm	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme mit Hub bis 6 mm		ja	
Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	nein		12 Monate Ausbildung
Mischmaschinen für Bauarbeiten		ja	
Zerkleinerungsmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes		nein	
Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile, Walzen, Bänder u. dergl.	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Bogendruckmaschinen		ja	
Drehmaschinen		ja	

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche im Betrieb unter Aufsicht		
	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung	mit Gefahrenunterweisung (l. u. f. Schule, Berufsausbildung)*
Rollen-Rotationsdruckmaschi- nen	ab 17. Lj.	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Furnierschälmaschinen			nein
Holzschälmaschinen			nein
Furniermessermaschinen			nein
Hebebühnen und Hubtische nicht stationär	ab 17. Lj.		12 Monate Ausbildung
Hebebühnen und Hubtische stationär			ja
Bolzensetzgeräte			nein
Schlachtschussapparate			nein
Betäubungszangen			nein
Dampfkessel und Druckbe- hälter für Dämpfe sowie Wär- mekraftmaschinen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a und b Kesselgesetz			nein
Druckluftkompressoren			ja
Führen von Bauaufzügen			nein
Selbstfahrende Arbeitsmittel führen und Kraftfahrzeuge lenken			nein
Lenken von Kraftfahrzeu- gen wenn Lenkerberechti- gung oder Lernfahrausweis vorhanden			ja
Arbeit mit handgeführten selbstfahrenden Arbeits- mitteln (z. B. Bodenfräsen, Wurzelballengrabgeräte)	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Einschießen von Waffen	nein		18 Monate Ausbildung
Aufzüge: Wartung und Montage	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Hebezeuge: Lasten über 1,5 t			nein
Hebezeuge: Lasten bis 1,5 t	nein		24 Monate Ausbildung
Ladehilfen auf Kraftfahrzeu- gen bis 5 t und 10 mt (Berufs- kraftfahrer in Ausbildung)	nein		24 Monate Ausbildung
Bedienung von Kippeinrich- tungen für Ladegut mit Lenkberechtigung			ja
Plasma-, Autogen- und Laserschneidanlagen	nein		18 Monate Ausbildung
Schweißarbeiten	ab 17. Lj.		ja

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche im Betrieb unter Aufsicht		
	ohne Ausbildungs- verhältnis	in Ausbildung	mit Gefahrenunterweisung (l.u.f. Schule, Berufsausbildung)*
Holzspalter mit rotierenden Spaltwerkzeugen	nein		
Hydr. Holzspalter mit Zwei-handschaltung (Sicherheits-anforderungen der ÖNORM EN 609-1 erfüllt)	nein	18 Monate Ausbildung	mit Beginn der Semesterferien in der 11. Schulstufe
Pneumatische und elektrische Scheren	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Bedienen ortsfester landwirtschaftlicher Greifermanagen gemäß ÖNORM M9613	nein	nein	ab 16. Lj.
Betreiben von Materialbahnen, Materialseilbahnen und deren Anlagen	ja		
Arbeit mit forstlichen Seilbringsanlagen (Aufsichtsperson benötigt Seilkrananbildung gem. §238 (2) Z3 LAG)	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule
Freischneider	nein	18 Monate Ausbildung	12 Monate Ausbildung; nach der 10. Schulstufe einer l. u. f. Schule

## Sonstige gefährliche sowie belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge

Tätigkeiten/Arbeiten	erlaubt für Jugendliche im Betrieb unter Aufsicht				
	ohne Ausbil-dungsverhält-nis	in Ausbildung	mit Gefahrenunter-weisung im Rahmen der Berufsausbildung		
Arbeiten auf Anlegeleitern: Standplatz über 5 m Höhe	nein	18 Monate Ausbildung	18 Monate Ausbildung		
Arbeiten auf Stehleitern: Standplatz über 3 m Höhe	nein	18 Monate Ausbildung	18 Monate Ausbildung		
Gerüstarbeiten: aufstellen, abtragen, instandhalten (bis 4 m) etc.	nein	Mithilfe ja	Mithilfe ja		
Aufstellen, Arbeiten und Abtragen von einfachen Bockgerüsten	ja				
Arbeiten auf Gerüsten bis zu einer Höhe von 4 m	nein	ja			
Arbeiten auf Gerüsten über 4 m Höhe	nein				
Abbrucharbeiten bei denen eine Gefahr durch ab- oder einstürzendes Material besteht	nein				

Tätigkeiten/Arbeiten	erlaubt für Jugendliche im Betrieb unter Aufsicht		
	ohne Ausbildung dungsverhält- nis	in Ausbildung	mit Gefahrenunter- weisung im Rahmen der Berufsausbildung
Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen, wenn die Nennspannung über 25 V Wechsel- oder 60 V Gleichspannung beträgt	nein		
Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen - ausgenommen ist das Messen elektrischer Größen, sofern die elektrische Anlage mit einer Fehlerstromschutzschaltung mit einem Nennwert des Auslösefehlerstromes von nicht mehr als 30 mA ausgerüstet ist	nein	18 Monate Ausbildung	18 Monate Ausbildung
Schweiß- und Schneidearbeiten unter erschwerten Bedingungen (Behälter, enge Räume, belastendes Raumklima etc.)	nein	18 Monate Ausbildung	18 Monate Ausbildung
Alleiniges Feilbieten im Umherziehen	nein		
Alleinige Beschäftigung von Jugendlichen an Verkaufsständen im Freien	nein		

\*) Als Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung gilt auch die Gefahrenunterweisung im Rahmen von Ausbildungskursen in einschlägigen Fachrichtungen (Fachkurse), wenn diese bei einer (schulischen) Ausbildung oder als Berufsschulersatzkurs besucht werden.

**Aufsicht ist die Überwachung durch eine geeignete fachkundige Person, die jederzeit unverzüglich (= so rasch als möglich) in der Lage sein muss einzutreten.**

Als geeignete fachkundige Person ist jede physische Person zu verstehen, welche auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung nicht nur die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Lehrberuf, sondern auch in den Unfallverhütungsvorschriften, die bei der Berufsausbildung anzuwenden sind, besitzt (z.B. Ausbilder oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufspraxis).

Als Jugendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausbildung im Sinne dieser Verordnung ist jede Ausbildung nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses, eines sonstigen gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnisses oder einer land- und forstwirtschaftlichen Schulausbildung.

Die Aufzählungen sind beispielhaft und nicht erschöpfend!